

Finanzamt, 80275 München

02 2FF3 4DF0 76 6000 A72D

DV10.26 0,95 Deutsche Post



\*K4000\* \*805\*07\*002674\*

Uganda Kids e.V.

Johann-Clanze-Str. 51

81369 München

**Freistellungsbescheid**

für 2023 bis 2025 zur

**K ö r p e r s c h a f t s t e u e r****und Gewerbesteuer****Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.

**Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausführbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entsandene Steuer. Dabei wird die entsandene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2030 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum 31.12.2030, Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragssteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 16.07.2026 um 14:12:19 Uhr in Authentifizierter Form übermittelt wurden.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse München  
Trautenberg 3, 89420 Höchstädt a.d. D

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

Form.Nr. 003612 G

000363201

Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern

BBK München

IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700

BayernLB München

IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMXXX

UniCredit Bank-HypoVereinsbk

IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX

Rt. 29.09.2026 Kst 2025

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesen / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revisions oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanze.de](http://www.finanze.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Mo-Mi 7:30-16:00, Do. 10-18, Fr. 7:30-12:30

**Nahverkehrsanbindung:**

Katharina-von-Bora-Str. 4; S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.

U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz

**Online-Terminvereinbarung:**

<https://termin.elster.de>

oder telefonisch 089 1252-9782

